

deß krenzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Anlande von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Besatzhaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kaufschiff, welches einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Zöllen verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur beufß der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zoll-Inspektors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffes und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Konsular-Station versehen werden.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Konsular-Beamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitäns, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Konsular-Beamten oder Kapitäns zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn Chinesische Deserteur oder wegen eines Verdachens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Untertanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Konsular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber anzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Konsular-Beamten abgeliefert werden.